Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich Ressort / Stadtbetrieb Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal) Nina Gertz +49 202 563 5465 +49 202 563 785465 Nina.Gertz@waw.wuppertal.de
	Datum: **Drucks.-Nr.:**	16.11.2022 **VO/1239/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.12.2022	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW**	**Empfehlung/Anhörung**
15.12.2022	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
19.12.2022	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

10. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal

Grund der Vorlage

Änderung der Trinkwassergebührensatzung, Kalkulation der Trinkwassergebühren ab 01.01.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 gemäß Anlage 1 einschließlich der Kalkulationsgrundlage für das Jahr 2023 in Anlage 2.

Unterschrift

Dr. Kühn
Stadtdirektor

Gertz
Betriebsleiterin

Begründung

Mit den Anlagen wird die Trinkwassergebührensatzung neugefasst, bei welcher ein Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Höhe der Verbrauchs-, Verrechnungs- und Bereitstellungsgebühr (§ 3 Abs. 5, 6 und 8), den Gebühren für Standrohre (§ 3 Abs. 9) sowie den Gebührensätzen für Zusatzleistungen (§ 3 Abs. 11) besteht.

Die Veränderung der Gebühren ergibt sich aus der Erhöhung des Entgelts, welches im Jahr 2023 auf der Grundlage des mit der WSW Energie & Wasser AG (WSW) bestehenden Pacht- und Betriebsführungsvertrages vom WAW für Leistungen der WSW zu zahlen ist.
Bei den Mehrkosten handelt es sich um einen Betrag in Höhe von **1.205 T€,** welcher sich im Wesentlichen aus gestiegenen Stromkosten bei der Trinkwasseraufbereitung sowie aus einer Erhöhung der prognostizierten Trinkwasserliefermenge zusammensetzt und sich deshalb bei der Verbrauchsgebühr niederschlägt.

I. Kalkulation der Wassergebühren

Die Gebührenkalkulation (vgl. Anlage 2) bleibt in ihrer Systematik gegenüber der mit der Drucksache VO/1380/21 vorgelegten Kalkulation unverändert. Wegen Kostensteigerungen sind für das Jahr 2023 aber die oben beschriebenen Veränderungen bei den Gebührensätzen in der Satzung umzusetzen. Das Vergleichsjahr für die aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 ist das Jahr 2022.

1. Die Kosten für die **Verrechnungsgebühr** bleiben im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 unverändert bei **2.687 T€.** Der leichte Anstieg der Anzahl der Zähler führt zu einer leichten Ermäßigung des Gebührensatzes von 25,66 € im Jahr 2022 auf 25,63 € im Jahr 2023. Dies wirkt sich bei den Verrechnungsgebühren für das Jahr 2023 hinsichtlich der einzelnen Zähler wie folgt aus:

Zähler	Geb. alt/€	Geb. neu/€	Ermäßigung (netto €/Jahr)
Qn 2,5	45,66	45,63	0,03
Qn 6	81,58	81,51	0,07
Qn 10	122,63	122,52	0,11
Qn 15	173,94	173,78	0,16
Qn 40	430,52	430,08	0,44
Qn 60	635,78	635,12	0,66
Qn 100	841,04	840,16	0,88
Qn 150	1.559,45	1.557,80	1,65
Qn 250	2.585,74	2.583,00	2,74

2. Die Kosten für die Bereitstellungsgebühr bleiben annähernd konstant und ändern sich von 17.208 T€ im Jahr 2022 auf **17.181 T€** im Jahr 2023.

Die Gebührensätze bei der Bereitstellungsgebühr sinken gestaffelt nach Wohneinheiten leicht wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

WE	Geb. alt/€	Geb. neu/€	Ermäßigung pro WE in €/Jahr
1	86,40	86,38	0,02
2	78,90	78,88	0,02
3	76,40	76,38	0,02
4	75,15	75,13	0,02
5	74,40	74,38	0,02
6	73,90	73,88	0,02
7	73,54	73,52	0,02
8	73,28	73,26	0,02
9	73,07	73,05	0,02
10	72,90	72,88	0,02
11	72,76	72,74	0,02
12	72,65	72,63	0,02
13	72,55	72,53	0,02
14	72,47	72,45	0,02
15	72,40	72,38	0,02
16	72,34	72,32	0,02
17	72,28	72,26	0,02
18	72,23	72,21	0,02
19	72,19	72,17	0,02
20	72,15	72,13	0,02
21	72,11	72,09	0,02
22	72,08	72,06	0,02
22,5	72,07	72,05	0,02
23	72,05	72,03	0,02
24	72,03	72,01	0,02
25	72,00	71,98	0,02
>25	71,65	71,63	0,02

3. Zur Berechnung der Verbrauchsgebühr werden im Vergleich zum Jahr 2022 (35.728 T€) im Jahr 2023 Kosten in Höhe von **36.900 T€** zugrunde gelegt. Die **Verbrauchsgebühr** wird somit erhöht von 1,76 €/m³ im Jahr 2022 auf **1, 80€/m³** im Jahr 2023. Die Mehrkosten resultieren aus gestiegenen Stromkosten, die im Bereich der Trinkwasseraufbereitung anfallen und daher allein der Verbrauchsgebühr zugeordnet

werden können. Außerdem ist für das Jahr 2023 von einem Anstieg der prognostizierten abzugebenden Wassermenge von 20,3 Mio. m³ auf 20,5 Mio. m³ auszugehen. Da Mehr- oder Mindermengen im Vertragsverhältnis zwischen WSW und dem Eigenbetrieb WAW direkt ausgeglichen werden, können für den Gebührenhaushalt keine Über- oder Unterdeckungen entstehen.

Das Gesamtvolumen der Kosten für die Trinkwasserversorgung erhöht sich von **55.624 T€** auf **56.768 T €** im Jahr 2023, was aufgrund der prognostizierten Maßstabseinheiten zu den oben dargestellten Veränderungen führt.

Für die Familie Mustermann, bei welcher eine Wohneinheit, ein Zähler der Größe Qn 2,5 und ein Verbrauch von 200 m³ angenommen wird, ergibt sich eine Gebührensteigerung in Höhe von 1,64 % (=8,00 €).

Einzelheiten sind der Gebührenkalkulation gemäß Anlage 2 zu entnehmen.

II. Kalkulation für Standrohre § 3 Abs. 9 (Hydrantenstandrohre)

Die Anschlussgebühren werden für Bauwasserstandrohre von 55,50 € auf 58,00 € erhöht. Der Betrag errechnet sich aus dem Produkt der Personalkostenverrechnungssätze der WSW (Anstieg im Jahr 2023 von 74 €/Stunde auf 77 €/Stunde) und dem zeitlichen Verwaltungsaufwand für die EDV-gestützte Vor- und Nachbearbeitung der Leihe, die Ausgabe und Rückgabe eines Standrohrs sowie die Funktionsprüfung (0,75 Einheiten).

Bei den Veranstaltungsstandrohren ist ebenfalls der neue Personalkostenverrechnungssatz in Höhe von 77 €/Stunde zu berücksichtigen. Eine detaillierte Überprüfung des angesetzten zeitlichen Aufwandes von 1,8 Zeiteinheiten für den Anschluss der Veranstaltungsstandrohre hat zudem ergeben, dass dieser dem tatsächlichen Zeitbedarf für die Bearbeitung nicht mehr entspricht und tatsächlich 45 Minuten länger dauert (=0,75 Zeiteinheiten). Bei den zu erledigenden Arbeiten handelt es sich um die EDV-gestützte Vor- und Nachbearbeitung der Leihe, die Funktionsprüfung sowie um Anfahrt, Auf- und Abbau der Standrohre am Aufstellort durch zwei Mitarbeitende. Dieser Mehraufwand wird schrittweise in die Anschlussgebühr einfließen. Im ersten Schritt werden 2023 zusätzlich 30 Minuten (=0,5 ZE) in die Anschlussgebühr eingestellt. Für 2024 ist geplant, die noch fehlenden 15 Minuten abzubilden (=0,25 Zeiteinheiten). Die Erhöhung der Zeiteinheiten von 1,8 auf 2,3 führt zu einer Erhöhung der Anschlussgebühr für Veranstaltungsstandrohre von 133,00 € im Jahr 2022 auf 177,00 € im Jahr 2023.

Außerdem werden die Grundgebühren pro Tag bei den Bauwasserstandrohren von 0,41 €/ Tag im Jahr 2022 auf 0,54 €/ Tag im Jahr 2023 erhöht. Bei den Veranstaltungsstandrohren steigen die Grundgebühren von 0,56€/ Tag im Jahr 2022 auf 0,65 €/ Tag im Jahr 2023. Hintergrund dafür sind gestiegene Anschaffungskosten für die Standrohre.

Für die Kalkulation werden bei der Prognose der Anzahl der ausgeliehenen Bauwasser- und Veranstaltungsstandrohre die hochgerechneten Daten aus dem Jahr 2022 angesetzt. Bei den

Bauwasserstandrohren zeichnet sich wegen des Anstiegs von Zinsen und Baukosten ein Rückgang der Leihen ab. Die Anzahl wirkt sich auf den einzelnen Gebührensatz aber nicht verändernd aus, da dieser mit einer angenommenen Arbeitszeit verknüpft ist, der den Gebührensatz im Wesentlichen ausmacht. Insgesamt steigen die prognostizierten Gesamtkosten für die Standrohre im Jahr 2023 auf rund 56.000 € (2022: rund 51.000 €).

III. Kalkulation für Zusatzleistungen § 3 Abs. 11 a-c

Bei einigen Wasserabnehmer*innen besteht ein Bedarf für Zusatzleistungen, der über den normalen, durch Trinkwassergebühren finanzierten Standard der öffentlichen Einrichtung hinausgeht. Dem Bedarf wird über die in § 3 Abs. 11 a-c der Wassergebührensatzung geregelten Zusatzleistungen entsprochen. Der mit diesen Leistungen verbundene Aufwand ist nicht in der Gebührenkalkulation für die Wassergebühr enthalten und wird als Zusatzgebühr kalkuliert.
In der Kalkulation ist der gestiegene Personalkostenverrechnungssatz der WSW von 74 € auf 77 € zu berücksichtigen, was sich auf die Gebühr für die in § 11 Abs. 3 geregelten Zusatzleistungen (z. B. zusätzliche Ablesungen, Zähleraustausch bei Frostschäden und sonstigen Umständen sowie Befundprüfungen) auswirkt. Die Struktur der Zusatzleistungen bleibt erhalten.

Die Gebühren für Zusatzleistungen im Sinne von § 11 Abs. 3 a-c der Wassergebührensatzung stellen sich für das Jahr 2023 wie folgt dar

		Geb. 2022	Geb. 2023
		Gebührensatz netto	Gebührensatz netto
a)	Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	49,33 €	51,33 €
b)	Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung)		
	1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum		
	1.1. Solozähler		
	Qn 2,5 bis Qn 10	218, 42 €	222,41 €
	1.2. Verbundzähler		
	Qn 15 mit Qn 2,5	444,00 €	462,00 €
	Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	592,00 €	616,00 €
	Qn 150 mit Qn 10	740,00 €	770,00 €
	2. Anlagenstandort Schacht		

	2.1. Solozähler Qn 2,5 bis Qn 10	292,42 €	299,41 €
	2.2. Verbundzähler Qn 15 mit Qn 2,5 Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6 Qn 150 mit Qn 10	666,00 € 888,00 € 1.110,00 €	693,00 € 924,00 € 1.155,00 €
c)	Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung <u>1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen</u> **1.1.** Zähleraustausch durch Frostschäden Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben: Qn 2,5 Qn 6 Qn 10	 167,00 € 196,00 € 237,00 €	 175,00 € 203,00 € 245,00 €
	1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben: Qn 2,5 Qn 6 Qn 10	 139,00 € 168,00 € 209,00 €	 144,00 € 173,00 € 214,00 €
	<u>2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch</u> **2.1.** Großwasserzähler und Zähler in Schächten	148,00 €	154,00 €
	2.2. Sonstige Zähler	74,00 €	77,00 €
	<u>3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)</u> **3.1.** Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in der gültigen Fassung trägt der Wasserabnehmer	Gebührenbescheid auf der Grundlage der Kostenrechnung der Prüfstelle	
	3.2. Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung Je nach Größe des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben: Qn 2,5 bis Qn 10 Qn 15 Qn 40 und Qn 60 Qn 100,150 und Qn 250	 81,40 € 444,00 € 592,00 € 740,00 €	 84,70 € 462,00 € 616,00 € 770,00 €

IV. Änderung von § 8 Abs. 2 - Festsetzung von Vorausleistungen

Bei den Wassergebühren werden für den laufenden und den darauffolgenden Erhebungszeitraum bzw. Ablesezeitrum gem. § 8 Abs. 1 der Wassergebührensatzung vierteljährliche Vorauszahlungen festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt gem. § 8 Abs. 2 der Satzung für die Bereitstellungsgebühr auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des letzten Ablesetermins zu berücksichtigenden Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichenwerte und für die Verrechnungsgebühr auf der Grundlage der zum letzten Ablesetermin zu berücksichtigenden Zähler. Für die Festsetzung der Vorauszahlung für die Verbrauchsgebühr wurde bisher der Wasserbezug des letzten Ablesezeitraums herangezogen. Um für die Bürgerinnen und Bürger Überzahlungen zu vermeiden und damit die Prozesse innerhalb der Stadtkasse zu vereinfachen, wird § 8 Abs. 2 der Satzung dahingehend geändert, dass die Festsetzung der Vorauszahlung für die Verbrauchsgebühr auf der Grundlage des Wasserbezuges des letzten Ablesezeitraums erfolgt, wobei vom Verbrauch in Kubikmetern ein Abzug in Höhe von 8 % vorgenommen wird, welcher auf volle m³ abgerundet wird. Die Regelung für die Festsetzung der Vorausleistung für Bereitstellungs- und Verrechnungsgebühr wird nicht geändert.

Inkrafttreten

Die Änderungen gelten ab dem 01.01.2023.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Satzungsänderung hat langfristig keine Auswirkungen auf das Klima, weil mit den Trinkwassergebühren lediglich die Kosten der Trinkwasserversorgung refinanziert werden. Inhaltlich ist für die Trinkwasserversorgung zwar ein hoher Aufwand an Energie erforderlich. Andererseits bedeutet die Fortsetzung der Instandsetzungsstrategien der vergangenen Jahre in die Leitungsinfrastruktur aber auch, dass Wasserverluste durch veraltete Materialien vermieden werden können, was die Ressource Trinkwasser schont. Dies ist aufgrund des Klimawandels und zunehmender Wasserknappheit angezeigt.

Anlagen

1	10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal
2	Trinkwassergebührenkalkulation für das Jahr 2023
3	Wassergebührensatzung in Gestalt der 9. Änderung vom 21.12.2021